



FOSsailing

Gründenstrass 95
CH-4132 Muttenz

Email: info@fossailing.org

Web: www.fossailing.org

Konto: 40-556751-3

Verantwortlicher für die Schiffsnutzung

Alexander Baumgartner
Elsässerstrasse 137
CH-4056 Basel

Mobile: +41 76 466 65 58

Email: alex@fossailing.org

Allgemeine Vertragsbedingungen für die Nutzung der Vereinsyachten Solea und Planado

I. Allgemein

FOSsailing organisiert im Namen des Vereins Jugendprojekte die Vermietung der beiden Vereinsyachten Solea und Planado.

Sofern durch FOSsailing nichts anderes kommuniziert wird, haben die nachfolgende Punkte Gültigkeit.

Der Vertrag zur Nutzung einer Vereinsyacht wird zwischen FOSsailing und dem Nutzer geschlossen. Der Nutzer ist die Vertretung der Crewmitglieder und Ansprechperson für FOSsailing.

Sie ist verpflichtet die ganze Crew über die allgemeinen Vertragsbedingungen zu informieren.

Der Nutzer und die Crew haben sich auf unserer Homepage über unsere Yachten informiert und wissen, was sie erwartet.

Die Mitgliedschaft im Verein Jugendprojekte ist über den Zeitraum der Nutzung für alle an Bord befindlichen Personen obligatorisch.

II. Versicherungen

Die Yachten sind kaskoversichert (Schäden durch Feuer, Explosion, höhere Gewalt, Schiffsunfall oder Diebstahl) und haftpflichtversichert für Personen- und Sachschäden gegenüber Dritten.

Die Kasko-Versicherung haftet nicht für Schäden, die sich aus Vorsatz oder aus grober Fahrlässigkeit ergeben sowie für Schäden von an Bord gebrachten Gegenständen.

Die Unfallversicherung ist Sache der einzelnen Crewmitglieder.

III. Reservationsbedingungen und Vertragsabschluss

Als Reservationsbedingung wird eine Anzahlung von CHF 500.- pro Woche erhoben (Zahlbar innert 30 Tagen nach Ausstellung der Rechnung). Damit wird auch der Vertrag zwischen dem Nutzer und FOSsailing geschlossen. Spätestens vier Wochen vor Beginn der zugesicherten Kalenderwoche muss der

Gesamtnutzbetrag auf dem FOSsailing Postkonto (40-556751-3) eingegangen sein. Ist die Zahlung bis zu diesem Zeitpunkt nicht bei uns eingegangen, gilt dies als Rücktritt.

IV. Rücktritt

Ein Rücktritt muss mindestens vier Wochen vor der zugesicherten Kalender Woche schriftlich bei dem Verantwortlichen der Schiffsnutzung eingegangen sein. Für diesen Rücktritt wird die Anzahlung als Aufwandsbeitrag und Risikoentschädigung einbehalten. Die Yacht wird erneut zur Nutzung frei gegeben. Hat der Nutzer schon den Gesamtbetrag bezahlt, wird die Differenz zur Anzahlung rückerstattet. Ein Rücktritt nach dieser Frist (vier Wochen vor Mietbeginn) ist nur möglich, wenn die Yacht kurzfristig anderweitig genutzt werden kann. Kann die Yacht kurzfristig nicht wieder genutzt werden, so wird der vorhergehende Nutzer in voller Höhe des vereinbarten Gesamtbetrages schadenersatzpflichtig.

V. Umbuchung

Für nachträgliche Umbuchung oder Terminänderung - sofern möglich - wird eine Bearbeitungsgebühr von CHF 100.- erhoben.

VI. Übergabe der Yacht

Als Heimathafen gilt Portisco auf Sardinien in Italien. Die Yacht wird jeweils Samstags um 12 Uhr im Yachthafen übernommen und übergeben, sofern mit dem Nach- oder Vornutzer nicht anders vereinbart wurde. Bei solchen Vereinbarungen muss FOSsailing informiert werden. Die Yacht muss gereinigt und aufgeräumt, die Bettwäsche gewaschen und die Wasser- und Benzintanks müssen aufgefüllt sein. Das Inventar wird anhand der Inventarliste vom Skipper überprüft. Der Skipper ist verantwortlich für die Endabnahme.

VII. Überschreitung der Nutzzeit durch den Nutzer

Kann ein Nutzer die Yacht nicht rechtzeitig übergeben (auch witterungsbedingt), oder ist sie so beschädigt, dass eine Nutzung unzumutbar ist oder die Seetüchtigkeit beeinträchtigt wird (liegt im Ermessen des Skippers), so hat FOSsailing einen Anspruch auf den Betrag in der Höhe des Nutzpreises für die Zeit, welche die Yacht ausfällt.

VIII. Einschränkung der Nutzzeit durch FOSsailing

Kann ein Nutzer die Yacht nicht mehr oder nur für kürzere Zeit nutzen, so hat der Nutzer einen Anspruch auf Rückerstattung des Nutzpreises für die entfallenen Tage. Es besteht kein Anspruch auf Schadensersatz. Entstandene Mehrkosten für den Nutzer (Unterkunft, Reisekosten) sind von Regressansprüchen ausgeschlossen.

IX. Regressansprüche

Eventuelle Regressansprüche des Nutzers sind spätestens innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Ende der Nutzung schriftlich bei dem Verantwortlichen für die Schiffsnutzung geltend zu machen. Es sind nur Regressansprüche, die die Nutzzeit betreffen möglich.

X. Beschädigung der Yacht

Liegt ein Verschleisschaden oder Defekt an Rumpf, Takelage oder Maschine vor, der die Seetüchtigkeit beeinträchtigt oder die Nutzung verunmöglicht, so hat der Nutzer Anspruch auf Rückerstattung der anteiligen Nutzgebühren für die nicht nutzbare Zeit, sofern diese Schäden nicht vom Nutzer selbst verursacht wurden.

XI. Haftung des Nutzers

Die Crew haftet für die von ihr verursachten Schäden, die nicht unmittelbar mit der Schiffsführung zusammenhängen. Bei Schäden, die durch fehlerhafte Schiffsführung entstanden sind, muss der Nutzer, sofern er oder eines der Crewmitglieder mitverantwortlich sind, den Selbstbehalt der Versicherung (1'000.- Euro) bezahlen. Bei kleineren Schäden (unter 1'000.- Euro) werden Material und Arbeitsstunden verrechnet. Bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Nutzzeitüberschreitung wird der Nutzer schadenersatzpflichtig gegenüber dem Nachnutzer.

XII. Funktion des Skippers

Der Skipper haftet für die Yacht und deren Mannschaft gemäss Artikel XIII. Der Skipper hat die Befehlsgewalt inne und kann seine Entscheidungen begründen. Er ist verantwortlich für das führen des Logbuches, das ordnungsgemässe An- und Abmelden der Crew in einem neuen Hafen oder Land, die Einschätzung des Wetters, sicheres Führen der Yacht und für ein ordnungsgemässes Verhalten an Bord. Die Skipperentscheidung aufgrund von Witterungsverhältnissen nicht auszulaufen, müssen Nutzer und Crewmitglieder akzeptieren und können hieraus keine Regressansprüche ableiten. Dies gilt auch bei Routenänderungen und anderen Skipperentscheidungen. Die Skipper I und II müssen sich nicht an der Bordkasse beteiligen.

XIII. Haftungsausschluss

Alle Personen auf der Crewliste bestätigen mit ihrer Unterschrift ausdrücklich, dass sie auf eigene Gefahr mitfahren und dass sie auf sämtliche Ersatzansprüche für Personen- und Sachschäden gegen die übrigen Unterzeichner verzichten, sofern diese nicht vorsätzlich verursacht wurden. Der Haftungsausschluss gilt nicht für Schäden, die von unseren Versicherungen getragen werden.

XIV. Gültigkeit

Die Ungültigkeit, Lückenhaftigkeit oder Undurchführbarkeit von Teilen dieses Vertrages berühren nicht die übrigen Teile, die dann weiterhin gültig sein sollen. Ungültige, lückenhafte, nicht durchführbare und nicht geregelte Punkte sollen so durchgeführt werden, wie es dem beabsichtigten Zweck möglichst nahekommt.

XV. Recht

Gültigkeit hat das schweizerische Gesetz. Gerichtsstand ist für beide Parteien Liestal, Baselland.